

# Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert) – Zusammenfassung<sup>1)</sup>

Jörg Rogge (Mainz)

Am Dienstag hat eine starke Frau mit einem Referat zum Thema »Macht im Mittelalter« diese Tagung eröffnet und in den vergangenen Tagen haben wir viel von und über mächtige Frauen gehört und gelernt<sup>2)</sup>. Am Ende der Tagung steht hier ein schwacher Mann, der mächtig im Sinne von *magan* (vermögen) sein soll, das Gehörte zu sortieren. Für ihr Vertrauen in mein Vermögen danke ich der Organisatorin der Tagung.

Ist Herrschaft immer männlich? Sind Frauen, die Herrschaft ausüben deshalb genötigt, ihre weiblichen Seiten zu verleugnen oder wenigstens zu kaschieren – wie Angela Merkel mit ihrem Hosenanzug? Waren die Königinnen und Fürstinnen als Regentinnen oder aktive Teilhaberinnen an der Herrschaft genötigt, bei der Ausübung von Herrschaft quasi in Herrscherrollen, als soziale Männer aufzutreten? Es gibt Zeugnisse aus dem in den letzten Tagen von uns betrachteten Zeitraum, die diesen Eindruck vermitteln. Bernhard von Clairvaux zum Beispiel lobte die Königin Melisende von Jerusalem (1105–1160/61) dafür, dass sie männliche Stärke bewiesen habe. Sie betreibe ihre Politik so klug und ausgewogen, dass alle sie nach ihren Werken eher für einen König als für eine Königin hielten. Politischer Erfolg von Frauen ist nach Bernhard dann möglich, wenn sie ihre Weiblichkeit überwinden und wie ein Mann agieren. Angegriffen wurden Regentinnen wie Urraca von León etwa mit dem Verweis darauf, dass sie *muliebriter* (weibisch) regiert hätten; und diese weibische Regierung konnte leicht – wie wir von Nikolas Jaspert gehört haben – als Form der Tyrannis deklariert werden. In der Grabinschrift für die nicht gekrönte Kaiserin Mathilde in Rouen (1167) wird der Herrscherin bescheinigt, nichts Weibliches an sich gehabt, das heißt keine weiblichen Schwächen gezeigt zu haben.

1) Für diese Zusammenfassung wurden die während der Tagung im September 2010 gehaltenen Vorträge und Diskussionsbeiträge verwendet. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

2) Siehe den Beitrag von Christine Reinle in diesem Bd.

Das passt zu der Auffassung von Radulf Glaber, der im dritten Buch seiner ›Historia‹ (um 1030) konstatierte: *Consilio muliebri gemit respublica laxa*<sup>3)</sup>.

Es galt also: Wenn Frauen Herrschaft ausüben, dann bitte in männlicher Weise – und nur wenn es nicht anders geht. Denn eigentlich – so zum Beispiel der Dominikaner Jakob von Cessolis († 1322) in seiner Abhandlung über das Schachspiel – seien Königinnen in allen Handlungen strikt an den König gebunden. Sie hätten keinen eigenen Handlungsspielraum und begleiteten den König passiv und unterstützend. Sie bildeten mit ihm eine Einheit – wenn er geschlagen wird, fallen sie mit ihm. Die Königin ist als Frau dem König untertan und durfte Herrschaft aus eigenem Recht nicht ausüben<sup>4)</sup>. Soweit zunächst einige Männerstimmen zum Thema »mächtige Frauen«.

Aber wie haben Frauen über ihre Herrschaft gesprochen? Wie haben sie sich selbst bezeichnet? In der Regel verwendeten sie weibliche Formen wie *regina*, *imperatrix*, *ducissa*, *comitissa*<sup>5)</sup>. Aber was bedeutet es, wenn eine regierende Frau für sich den Begriff *imperator* verwendete wie Theophanu? Ist das ein Hinweis darauf, dass Herrschaft von dieser Frau selber als männlich angesehen wurde und dass, wenn eine Frau sie ausübte, diese Frau »regendered«, vermännlicht wurde? Oder ist es ein Sonderfall, der auf einer spezifischen Herrschaftsauffassung des 10. Jahrhunderts im Reich beruht? Dafür könnte sprechen, dass die von Elke Goetz vorgestellten Fürstinnen in der späten Salierzeit auf die Maskulinisierung ihrer Titel und damit bewusst auf die Fiktion männlicher Herrschaft verzichtet haben. Aber es handelte sich eben um Fürstinnen! Andererseits hat Elisabeth von Houts auf die Kritik hingewiesen, die Königin Mathilde von den Londonern erfahren hat: Sie habe sich zu männlich verhalten (und sei gerade deshalb politisch gescheitert).

Mal also männlich, mal nicht männlich genug, mal zu männlich! Was können wir nun mit diesen widersprüchlichen Bewertungen des politischen Verhaltens von Herrscherinnen anfangen? Handelte es sich dabei um situationsgebundene Aussagen zu dem Zweck, eigene Ansprüche zu unterstreichen und die Vertreter anderer Interessen – in unseren Fällen eben von Frauen – zu diskreditieren? Oder – wie im Fall von Jakob de Cessolis – um die fein gesponnenen Argumentationsketten von Gelehrten, die als Mönche oder Geistliche spezielle Vorstellungen von Frauen und deren angemessenen Verhalten hatten, deren Ansichten jedoch für die politische Praxis wenig Relevanz hatten?

Man kann an dem jeweiligen verwendeten grammatikalischen Geschlecht der Begriffe ansetzen, um die von der Tagungsorganisatorin Claudia Zey gestellte Frage anzugehen, ob und wenn ja wie sehr verfassungs- und politikgeschichtliche Interpretationen des Herrscherhandelns von Fürstinnen und Königinnen den Blick auf die Bedeutung des

3) Rodulfus GLABER, *The Five Books of the Histories*, hg. und übersetzt von John FRANCE, Oxford 1989, S. 168. Dazu auch Carsten WOLL, *Die Königinnen des hochmittelalterlichen Frankreichs 987–1237/38*, (Historische Forschungen Wiesbaden 24) Stuttgart 2002, S. 87.

4) Jacobus de Cessolis, *Das Schachzabelbuch*, in *mittelhochdeutscher Prosa-Übersetzung*, hg. von Gerhard F. SCHMIDT, Berlin 1961, S. 118.

5) Zu den Begriffen siehe den Beitrag von Elke Goetz in diesem Bd.

Gender-Parameters verstellt haben. Denn ein Ziel der Tagung ist ja, gängige zeitgenössische Stereotype über Herrschaft von Frauen wie auch gängige Forschungsmuster zu überprüfen und – wenn notwendig – auch zu dekonstruieren. Zudem sollte mittels Vergleich von unterschiedlichen Regionen und Ländern eine gesamteuropäische Beurteilung der weiblichen Herrschaft für den hier fokussierten Untersuchungszeitraum und vielleicht auch darüber hinaus angestrebt werden. Im Hinblick auf das zu verwendende historiographische Material regte Claudia Zey an, weniger auf die misogynen Töne zu rekurrieren, sondern die positiven oder wertneutralen (sofern sie in diesem Bereich existieren) Äußerungen zu beachten. Vor allem aber gelte es, das Herrscherhandeln und die Verwaltungspraxis der Fürstinnen und Königinnen zu untersuchen und so vielleicht auch ihren eigenen Vorstellungen von weiblicher Herrschaft auf die Spur zu kommen. Dementsprechend hebe ich in dieser Zusammenfassung die in den Referaten der letzten Tage präsentierten Formen, Praktiken und Medien weiblicher Herrschaft hervor und greife von daher kommend im Weiteren die Frage nach der Legitimation von weiblicher (reginaler) Herrschaft und somit auch die Frage von Macht und Autorität auf.

Eine Bemerkung zur Begrifflichkeit: Es ist während der Diskussionen ja deutlich geworden, dass es kaum möglich ist, die Konnotationen, die an den Begriffen für Macht, Herrschaft und Regierung in anderen Sprachen hängen, ins Deutsche zu übertragen – das gilt auch vice versa. Im Deutschen kann die Wahl der Substantive beziehungsweise Adjektive für Herrschaftsausübung von Frauen zudem bewusst oder unbewusst schon eine Form der Bewertung des Sachverhaltes sein. Ich werde von weiblicher Herrschaft sprechen, was nur meinen soll, dass eine Frau aus hohem oder fürstlichem Adel in irgendeiner Form und auf einem Handlungsfeld wie auch immer legitimiert Herrschaft praktiziert hat. Damit ist nicht vor der Hand impliziert, dass es eine genuin eigene Form von weiblicher Herrschaft jenseits – sei es unter- oder übergeordnet – der Männer gegeben hat. Fürstin und Fürst, König und Königin verkörpern im Wortsinne die Herrschaftsform Monarchie in der Praxis. Nun war zwar die Ausübung der Monarchie ein männliches Reservat, allerdings waren die Prinzipien, auf denen die Institution Monarchie ruhte, wirklich geschlechtsübergreifend. Denn um ein Reich, Fürstentum beziehungsweise den politischen Körper (*res publica*) zu regieren, bedurfte es männlich und weiblich markierter Eigenschaften, die ja in den einschlägigen Texten zu Herrscheridealen zu finden sind, nämlich Führungskraft, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Rechtschaffenheit einerseits und Friedenssicherung, Fürbitte, Vermittlung, (eheliche und mütterliche) Liebe, Vergebung andererseits<sup>6</sup>. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Befund von Brigitte Kasten, dass in den Krönungsordines ebenfalls erkennbar kein (rein) geschlechtsspezifisches Programm zur Realisierung guter Herrschaft enthalten ist, denn Stärke, Nächstenliebe und

6) Dazu zusammenfassend Ulrike GRASSNICK, Ratgeber des Königs. Fürstenspiegel und Herrscherideal im spätmittelalterlichen England, Köln/Weimar/ Wien 2004, S. 133–142.

Glaube wurden auch von den (männlichen) Herrschern verlangt. Im Idealfall waren für die praktische Umsetzung der weiblichen Aspekte der Monarchie im Königtum die Königinnen als Partnerinnen des Königs (und auch Fürsten) zuständig<sup>7)</sup> – wir haben von den ›queen consorts‹, *consortes regni*, *companyonas* gehört. Diese ideale Aufgabenverteilung war in der Praxis jedoch – und auch dafür haben wir Beispiele aus Europa und den Kreuzfahrerstaaten gehört – aus biologischen, politischen, rechtlichen oder geographischen Gründen oft nicht aufrecht zu erhalten. Deshalb war die Frage nach der Legitimation, den Formen und den Zielen von weiblicher Herrschaft ein wichtiges Thema an den Höfen, Universitäten und in den Schreibstuben der Philosophen, Juristen und Geschichtsschreiber. Und es ist heute ein Thema der nationalen und internationalen Mittelalterforschung. Ich stelle Ihnen nun meinen Versuch vor, die Referate und Diskussionen zusammenzubinden und spreche dazu über fünf Themenfelder: 1. die Voraussetzungen für weibliche Herrschaft, 2. die Mittel, Medien (Symbole), Handlungsfelder und Ziele der weiblichen Herrschaftsausübung und Verwaltung, 3. die Erscheinungsformen weiblicher Herrschaft (Typologie), 4. damit verbunden die Diskussion um die Begründung von weiblicher Herrschaft (Macht und Autorität) sowie die Rollenerwartungen und 5. schließlich einige Überlegungen und Anregungen für die weitere Diskussion sowie offene Fragen und Probleme: zum Beispiel, ob sich weibliche Herrschaft im hier eröffneten weiten europäischen Horizont und bei Berücksichtigung der Entwicklungen im Zeitverlauf irgendwie in einer Synthese fassen lässt.

### I. VORAUSSETZUNGEN FÜR WEIBLICHE HERRSCHAFTSAUSÜBUNG

Die Fürstinnen wurden in die führende soziale und politische Gruppe der mittelalterlichen Gesellschaft hineingeboren. Damit verbunden waren zwar auch vergleichsweise gute Lebenschancen, jedoch vor allem Erwartungen an ihr Verhalten, ihre Aufgaben für die Familie und Dynastie. Dementsprechend wurden die Mädchen ausgebildet. Entweder, um einem standesgleichen oder gar höher gestellten Ehemann eine gute Ehefrau zu sein oder um eine geistliche Laufbahn einzuschlagen, die möglicherweise bis zur Position der Äbtissin eines reichen und politisch einflussreichen Klosters oder eines Kanonissenstiftes führte. Es scheint durchaus einen Zusammenhang zu geben zwischen der Bildung und Ausbildung der Frauen und ihrem politischem Engagement, ihrem Erfolg als Regentin oder Alleinherrscherin. Nicht nur die Kaiserin Mathilde und Eleonore von Aquitanien waren intelligent und gut ausgebildet. Ihnen ist in ihrer zweiten Ehe die Erfahrung aus

7) William Mark ORMROD, *Monarchy, Martyrdom and Masculinity. England in the Later Middle Ages*, in: *Holiness and Masculinity in the Middle Ages*, hg. von P. H. CULLUM/Katherin J. LEWIS, Cardiff 2004, S. 174–191, S. 175.

dem ersten Königintum zu Gute gekommen<sup>8)</sup>. Überhaupt scheint es für die Frauen politisch von Vorteil gewesen zu sein, wenn sie älter waren und schon Erfahrungen auf den verschiedenen, für die Herrschaftsausübung relevanten, Gebieten gesammelt hatten. Zu dem Erfolg von weiblicher Herrschaft konnte auch das Vertrauen von Vätern oder Ehemännern beitragen, die ihre Töchter respektive Ehefrauen auf die Herrschaft oder Verwaltung vorbereitet beziehungsweise ihnen eigene Aufgabenbereiche übertragen haben, wenn sie sich dabei der Loyalität ihrer Frauen sicher sein konnten. Doch war wohl auch bei den Frauen ein gewisser Wille zur Macht eine Voraussetzung für die Herrschaftsausübung – ein Wille, den längst nicht alle Fürstinnen und Königinnen hatten<sup>9)</sup>.

Nun kann der Wille noch so groß sein – es ist schwer, die persönlichen Potentiale und Absichten zu realisieren, wenn die Rahmenbedingungen es nicht oder nur bedingt zulassen. Zu diesen Bedingungen zählten die kulturellen Vorstellungen darüber, wie hoher Adel sich konstituiert. Dominiert die Vorstellung von der Adelsfamilie als Besitzgemeinschaft oder eher als Abstammungsgemeinschaft (männliche Blutlinie)? Davon hing wesentlich ab, welchen Platz die Fürstinnen in der Gesellschaft zuerkannt bekamen oder auch die Umstände und Formen, unter denen weibliche Herrschaft akzeptiert wurde. Meines Erachtens nach sehr wichtig waren jedoch auch kontingente politische oder biologische Ereignisse, die manchen fähigen Frauen wie Mathilde, Eleonore oder Emma und Melisende erst die Gelegenheit geboten haben, zu so genannten Ausnahmegestalten zu werden. In den Beiträgen sind diese kontingenten Faktoren ja auch immer wieder angesprochen worden. Besonders hingewiesen sei auf die Situation in den Kreuzfahrerstaaten, in denen die männlichen Herrscher durchschnittlich größeren Gefahren ausgesetzt waren als ihre in Europa verbliebenen Standesgenossen. Überhaupt haben die Kreuzzüge sowohl im Heiligen Land als auch in einigen Fürstentümern in Frankreich günstige Rahmenbedingungen für die Herrschaftsausübung von Frauen generiert<sup>10)</sup>.

Wahrscheinlich ist man gut beraten, bei der Beschreibung und Analyse von weiblicher Herrschaft im Sinne der Mahnung von Amalie Fössel die Relation von Persönlichkeit und Strukturen durchgängig zu beachten. Aber – so möchte ich ergänzen – nicht nur deshalb, weil das bei Herrschern nicht der Fall wäre, sondern um einen Maßstab zu erhalten, nach dem erstens nicht jede einigermaßen passable Herrscherin als Ausnahmegestalt tituiert und zweitens weibliche Herrschaft in der Forschung nicht mehr als grundsätzlich exzeptionell bewertet werden muss.

Wann aber beginnt nun die Herrschaft einer Fürstin, einer Königin? Im Fall der Fürstinnen scheint die Sache insofern klar, als sie nach der Hochzeit an der Seite ihres Ehe-

8) Siehe dazu den Beitrag von Elisabeth van Houts in diesem Bd.

9) Carsten Woll hat die individuellen Persönlichkeiten der französischen Königinnen bis Mitte des 13. Jahrhunderts als einen zentralen Grund dafür ausgemacht, ob sie politisch aktiv waren oder nicht. Herrschaftsteilhabe sei nicht automatisch mit der Vermählung an die Frauen übertragen worden, sondern musste von den Königinnen erstritten werden. WOLL, Königinnen (wie Anm. 3), S. 273.

10) Siehe dazu den Beitrag von Patrick Corbet in diesem Bd.

mannes prinzipiell einige Herrschaftsrechte ausüben konnten beziehungsweise durften. Im Fall der Königinnen gilt generell die Krönung und Salbung als Ausgangs- beziehungsweise Startpunkt ihrer Herrschaft. Brigitte Kasten hat uns eindringlich vor Augen geführt, wie in Krönungsordines im Zeitraum zwischen den Jahren 1000 und 1250 Vorstellungen von weiblicher Herrschaft sowie vom Verhältnis der Herrscherinnen zu den Herrschern konzipiert wurden. In den Ordines war es kein Ausdruck femininer Minderwertigkeit, dass die Frauen nach ihren Männern geweiht wurden. Sie standen auf dem zweiten Rang bei ansonsten größtmöglicher Gleichheit. Mit dem Rekurs auf Esther wird daran erinnert, dass Gott die Königin als Gemahlin des Königs zur Teilhaberschaft (*particeps*) an seinem Reich auffordere. Als genuine Herrschaftsaufgabe wird den Frauen die Beeinflussung des Königs/Kaisers zur Barmherzigkeit aufgetragen. Konkret sollten sie als Petentin, Vermittlerin und Intervenientin agieren. Und das insbesondere in Angelegenheiten der Religion, des Glaubens und der Kirche. In diesem Sinne haben die Päpste Herrscherinnen immer wieder aufgefordert, sich klug und weise zu verhalten. So wären sie in der Lage, ihre Ehemänner erfolgreich – allerdings im Sinne der geistlichen Absender – beraten zu können. Im angelsächsischen England übernahm die Königin, wie Elisabeth von Houts zeigte, mit der Krönung/Weihe eine fest definierte Rolle. Zusammen mit dem König war sie für die Verteidigung der Kirche zuständig und konnte gewissermaßen als Äbtissin, Vakanzgelder von nicht besetzten Äbtissinnenstühlen einziehen. Schon im 11. Jahrhundert scheint das Königinnentum als Amt wahrgenommen worden zu sein. In der Diskussion hat van Houts dann mit Verweis auf die Vita der hl. Margarete von Schottland und ihren Briefwechsel mit Erzbischof Lanfranc von Canterbury diese Annahme bekräftigt. Ob das aber überall in Europa zu dieser Zeit so gesehen wurde und die Königin möglicherweise darin ähnlich dem König einen Amtskörper hatte, bleibt diskussionswürdig. Zumal die Befunde andernorts zur Zurückhaltung gemahnen<sup>11</sup>. Auf der Iberischen Halbinsel war die Weihe zum Teil sogar für Könige nicht notwendig – so in Kastilien und Navarra. Königinnen wurden nur in Aragón gesalbt und gekrönt. Gleichwohl haben die Frauen wie wir jetzt wissen, als Partner der Könige agiert, ohne durch eine besondere Zeremonie in einen Herrschaftsauftrag eingewiesen worden zu sein. Und in den Kreuzfahrerstaaten? Alan Murray hat gezeigt, dass dort die Geburt einer Erbin schon ausreichte, um ihre gegebenenfalls notwendige (wegen Lepra, Gefangenschaft oder Tod der Männer im Kampf) Herrschaftsübernahme zu legitimieren und sie ins Amt zu setzen<sup>12</sup>. Mögliche männliche Erben in Europa wurden übergangen. Dass Königin Sibylle von Jerusalem ihrem Ehemann Guido von Lusignan die Krone auf den Kopf gesetzt hat, ist geradezu das Gegenstück zu dem Befund für Aragón, wo der König nach seiner Krönung der Königin eine Krone aufgesetzt hat. Im hochmittelalterlichen Frankreich wurden die Königinnen

11) Es könnte durchaus sinnvoll sein, sich – wie Herr Goetz anmerkte – vom Amtsbegriff zu lösen und auf die tatsächlichen politischen Spielräume der Frauen zu achten.

12) Siehe dazu den Beitrag von Alan Murray in diesem Bd.

zwar gesalbt, aber damit war keine automatische Einweisung in die Herrschaftsbeteiligung verbunden. Nach der These von Carsten Woll mussten sie sich ihren Handlungsspielraum jeweils erarbeiten. Hatte deshalb in Frankreich das Königinnentum anders als im angelsächsischen England keinen Amtsscharakter? Im späten Mittelalter schließlich wurde bei der Krönung die Königin nicht mehr als ein (potentieller) politischer Akteur eingeführt, sondern damit wurde ihr Status als Ehefrau des Königs demonstriert. Im Vergleich zu der Situation im Hochmittelalter wird in dieser Zeremonie sichtbar gemacht, dass die Königin nunmehr dem König unterstellt ist; sie tritt dadurch nicht in unmittelbaren Kontakt zur politischen Gemeinschaft des Reiches.

## II. DIE MITTEL, MEDIEN (SYMBOLE), HANDLUNGSFELDER UND ZIELE WEIBLICHER HERRSCHAFTSAUSÜBUNG UND VERWALTUNG

Ich fasse die Tätigkeiten der Frauen auf dem politischen Handlungsfeld und ihrer zum Teil (aber nicht immer) damit verbundenen Verwaltungstätigkeit zusammen und versuche, ihre speziellen Herrschaftsziele zu erfassen. Danach gehe ich auf Medien ein, mit denen sie ihre Herrschaftsansprüche visualisiert und kommuniziert haben.

Fürstinnen und Königinnen nahmen wichtige diplomatische Aufgaben wahr<sup>13</sup>. Eindrucksvoll war, dass Eleonore von Aquitanien noch mit Ende 60 für König Richard I. Löwenherz in diplomatischer Mission »on the move« war. Die Königinnen wurden durchaus als Verhandlungspartnerinnen ernst genommen und haben in schiedsrichterlichen Funktionen für ihren Ehemann beziehungsweise ihre Familien agiert. Adelheid von Turin ist uns als »diplomatische Brücke« zum Salierhof von Elke Goetz vorgestellt worden. In Summa: Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten – zumal durch Königinnen – könnte als Indiz für den Amtsscharakter des Königinnentums gelesen werden. Jedenfalls noch für das 12. Jahrhundert. Ein sehr wichtiges, eminent politisches Handlungsfeld der Königinnen/Fürstinnen war die Intervention bzw. informelle Einflussnahme. Durch die offene (inszenierte), private mündliche oder briefliche Vermittlung der Königin bei ihrem König konnte dieser seine Meinung ändern und so schon getroffene Entscheidungen ohne Ansehensverlust revidieren oder mit Untertanen versöhnt werden. Geoffrey Chaucer hat im 14. Jahrhundert dazu festgestellt, dass auf diese Weise die Königinnen ihre königlichen Ehemänner an ihre Herrschaftsgrenzen erinnern würden<sup>14</sup>. Damit liegt sozusagen ein Echo aus dem 14. Jahrhundert vor, das die in den hochmittelalterlichen Krönungsordines beschriebenen Aufgaben der Herrscherin reflektiert.

In verschiedenen Zusammenhängen ist in den Vorträgen auf den Einfluss der Frauen auf Kirchenangelegenheiten und ihr besonderes Interesse an Kirchenreformen hervorge-

13) Beispiele dafür in den Beiträgen von Nikolas Jaspert, Alan Murray und Elisabeth van Houts.

14) Dazu Wolfgang RIEHLE, Geoffrey Chaucer, Hamburg 1994, S. 61.

hoben worden. Das gilt für Königinnen, wie auch für Fürstinnen. Ich erinnere an die Beiträge und Voten zu Klostergründungen, Stiftungen, Unterstützung von Reformbewegungen und sogar von Päpsten gegen die offizielle Kirchenpolitik ihrer männlichen Verwandten. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass Blanca von Kastilien brieflich vom Papst aufgefordert wurde, auf Ludwig IX. von Frankreich so einzuwirken, dass er sich dazu entschließen würde, ein Drittel der königlichen Einnahmen eines Jahres für das Heilige Land zur Verfügung zu stellen. Diese Form des Agierens haben wir oft indirekte Herrschaft genannt. Cordula Nolte hat uns allerdings gemahnt, dass sei ein analytisch wenig brauchbarer Begriff. Was sich jedoch aus den angeführten Beispielen folgern lässt, ist, dass es der Forschung darum gehen muss, die faktischen Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume der Frauen auf ihre Männer auszuloten. Über den Nutzen des Begriffs »Einfluss« in diesem Zusammenhang sollten wir weiter nachdenken.

Die Herrscherinnen waren an verschiedenen Kommunikationsnetzwerken beteiligt, die auch zu politischen Zwecken (Heiratspolitik oder Konfliktvermittlung zum Beispiel) genutzt worden sind. In der Regel waren diese Frauen nicht so isoliert und in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt, wie man früher gemeint hat<sup>15)</sup>. John Parsons hat betont, dass gerade die Mitwirkung bei der Vermittlung von Ehen zentral für das Selbstverständnis der Fürstinnen war<sup>16)</sup>. Diese Netzwerke konnten zwischen den Höfen aufgespannt sein, die ja zentrale Institutionen der Machtverdichtung (Machtzentren) waren. Jeder Hof benötigte eine Fürstin/Königin<sup>17)</sup>. Bei getrennten Hofhaltungen konnte der Königinnenhof für Petenten zum Vorhof zu dem des Königs werden, denn einige Könige haben, worauf Nikolas Jaspert hingewiesen hat, auf das *consilium* ihrer Frauen gehört<sup>18)</sup>. Das kann eine der von Christine Reinle angesprochenen indirekten Formen weiblicher Machtausübung sein.

Auf die Bedeutung der Frauenhöfe ist öfter hingewiesen worden – und auch darauf, dass an diesen Höfen eine ostentative Hofhaltung praktiziert wurde; von Konstanze von Aragón etwa, die 1267/68 an der Inszenierung von Freigiebigkeit als Herrschertugend gearbeitet hat. Insgesamt spielten die Höfe in der Diskussion eine wichtige Rolle. Dabei zeigte sich, dass einige Fragen im europäischen Vergleich leichter zu stellen als zu beant-

15) Vgl. dazu auch die Beiträge in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE (Mittelalter-Forschungen 15) Ostfildern 2004.

16) John Carmi PARSONS, Introduction. Family, Sex, and Power. The Rhythms of medieval Queenship, in: Medieval Queenship, hg. von John Carmi PARSONS, London 1997 (paperback), S. 1–11, hier S. 8–9.

17) Ein Beispiel für die negativen Folgen für das Fehlen einer Königin ist die Situation am Hof Richards II. von England nach dem Tod seiner ersten Frau Anna von Böhmen; ORMRÖD, Monarchy (wie Anm. 7), S. 176.

18) Im Reich von Adelheid (bei Otto I.) bis Gertrud von Sulzbach (Konrad III.) waren die Königinnen für Bittsteller die wichtigsten Ansprechpartner am Hof: Amalie FÖSSEL, Handlungsspielräume hochmittelalterlicher Königinnen, in: Frauen der Staufer, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e. V. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25), Göttingen 2006, S. 171–191, hier S. 179 f.

worten sind<sup>19)</sup>. Bei Königinwitwen konnte auch ein Haus bei einem Kloster wie im Fall der Agnes von Ungarn in Königsfelden ein Kommunikationszentrum werden<sup>20)</sup>. Wie wichtig Netzwerke waren, damit weibliche Herrschaft eine Chance auf Erfolg hatte, zeigte sich am Beispiel der Äbtissinnen. Sigrid Hirbodian hat wohl zu Recht betont, dass die Vorsteherinnen von Kanonissenkonventen als wesentliche politische Handlungsoption die Aktivierung ihrer geistlichen, familiären und persönlichen Netzwerke hatten<sup>21)</sup>. Allerdings waren Netzwerke im Kontext der Herrschaft von geistlichen Fürstinnen eine zweiseitige Angelegenheit, denn auch die Kanonissen in den Stiftskonventen waren schnell dabei, ihre persönlichen Netzwerke zu aktivieren und gegen die Autorität der Äbtissinnen einzusetzen, wenn es für die Durchsetzung ihrer Interessen erforderlich schien.

Einen erheblichen Teil ihrer Zeit haben die Herrscherinnen mit ihrem Besitz beziehungsweise dessen Verwaltung verbracht. Denn adelige Frauen, die über Besitz verfügten, waren mächtig – hat Claudia Zey konstatiert. Ein Indiz für ihre Handlungsspielräume war die Art und Weise, wie die Herrscherinnen mit ihrem Besitz umgehen konnten. Das wiederum fand Niederschlag in ihrer Urkundentätigkeit. Adelheid von Turin etwa hat nach 1042 ohne Einschränkungen über den Familien- und Lehensbesitz verfügt. Seit Ende des 11. Jahrhunderts liegen dann zunehmend von Männern verbesserte Verfügungen über persönlichen Besitz vor. Elke Goetz vermutet, dass, gerade weil selbständig agierende Fürstinnen selten waren, sie stärker als männliche Zeitgenossen dauerhafte Speicher (Urkunden) für ihren Willen benötigten.

Es gab sehr unterschiedliche Formen, mit denen die adeligen Frauen ihren Besitz verwaltet haben. Das hing vor allem davon ab, welche rechtliche Qualität dieser hatte. Das galt auch für Witwen, die über eigenes Land (Wittum) samt Verwaltung verfügen konnten. Besonders aktiv und erfolgreich war in dieser Hinsicht Agnes von Ungarn, der Martina Stercken bescheinigt hat, ein Managementtalent gewesen zu sein. Elisabeth van Houts folgerte nach dem Studium der Urkunden von Kaiserin Mathilde in ihrer Zeit als englische Königin, in denen das Prägen von Münzen, Landzuweisungen sowie die Einsetzungen von Bischöfen und Grafen in ihre Ämter geregelt werden, dass »she behaved like a king«. In der Diskussion um die Dotalgüter der Königinnen wurde (angestoßen von Karl Heinz Spieß) über die Verfügbarkeit dieser Güter für die Frauen gehandelt. Danach wird man sagen können, dass Königinnen, die bei bestehender Ehe nur ein Nadelgeld ausgezahlt bekamen (im Reich) nicht mächtig gewesen sind – anders die Lage im spätmittelalterlichen England, wo die Königinnen direkt über Dotalgüter und anderen Besitz verfü-

19) Weitere in der Diskussion angesprochene Fragen betrafen das Verhältnis von Frauen- zu Männerhof, den Einfluss der Herrscherinnen auf Stellenbesetzungen, die Integration von Kanzleien in die Frauenhöfe und was mit dem Frauenhof geschah, wenn eine Frau die Herrschaft für ihren Mann übernommen hatte.

20) Siehe dazu den Beitrag von Martina Stercken in diesem Bd.

21) Siehe den Beitrag von Sigrid Hirbodian in diesem Bd.

gen konnten. Auch die von Sigrid Hirbodian vorgestellten Vorsteherinnen von Kanonissenstiften verfügten über Einnahmen aus verschiedenen Quellen. Sie haben – im 14. Jahrhundert – erkennbar versucht, durch persönliche Präsenz den Zugriff auf ihren Besitz und die daraus fließenden Einnahmen zu verstärken und dazu unter Umständen wie geistliche Fürsten agiert. Unterstützt wurden sie dabei von dem von ihnen eingesetzten Verwaltungspersonal.

Zu den Herrschaftszielen der in den Beiträgen vorgestellten Herrscherinnen gehörten die Sicherung des Familienbesitzes, beziehungsweise des Wittums für sich; dann die Sicherung der Herrschaft für den Sohn oder abwesenden Ehemann, gegebenenfalls auch für Erbtöchter. Für Letzteres ist das Handeln der Alice von Antiochia in den Jahren 1130/34 für ihre Tochter ein Beleg. In England versuchte Königin Emma nach dem Tod ihres Gatten, König Knut, im Jahr 1035, den Thron für ihren Sohn gegen andere Bewerber zu sichern, als sie für eine Weile die Söldner ihres Mannes kontrollierte. Allerdings war Emma, wie viele ihrer Nachfolgerinnen, letztlich doch von Männern abhängig, die ihre Sache unterstützt haben und für sie kämpften. Wechselten diese Unterstützer die Seiten, hatten die Königinnen beziehungsweise Herrscherinnen praktisch keine Chancen auf die Durchsetzung ihres politischen Willens. Wenn weibliche Herrschaft von einer geistlichen Fürstin, näherhin von einer Äbtissin (es geht um Kanonissen) ausgeübt wurde, dann ging es oft auch um den Erhalt von Besitz für die fromme Gemeinschaft, um Einkommen und Rechtsansprüche. Das hat Sigrid Hirbodian noch einmal vorgeführt. Aber damit allein sind die Herrschaftsziele dieser Form weiblicher Herrschaft nicht genannt. Denn die Verteidigung ihrer frommen Lebensform gegen Reformbestrebungen aus vielen Richtungen gehörte zu den wichtigsten Zielen ihrer Herrschaft. Doch auch in diesen Fällen benötigten die Frauen Männer nicht nur für den geistlichen Beistand. Die adeligen Frauen und Königinnen haben ihre Herrschaftsmöglichkeiten in unterschiedlichen Formen eingesetzt. Auffallend oft jedoch für fromme Stiftungen zur Sicherung der Memoria oder zur Unterstützung der Kirchenreform (Mathilde von Tuszien). Ein Verhalten, das den gesellschaftlichen aber auch theologischen und frömmigkeitspraktischen Erwartungen an die Frauen entsprach. Schließlich sind Herrschaftsziele zu nennen, die den Frauen von ihren Ehemännern vorgegeben wurden. Damit eröffneten sich Handlungsspielräume für Frauen in ihrer Funktion als Gattin eines aktiven Herrschers. So haben zum Beispiel die Königinnen im Reich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts stellvertretend für den König Hoheitsrechte wahrnehmen können.

Immer wieder sind in den Vorträgen Formen, Medien und Symbole angesprochen worden, mit und durch die Herrscherinnen ihren Rang und zum Teil auch ihr Selbstverständnis dargestellt und kommuniziert haben. Sichtbare Zeichen für die Autorität und Gültigkeit der politischen Entscheidungen von Frauen waren ihre Siegel wie bei Kaiserin Mathilde (*romanorum regina*) oder den beiden Fürstinnen Beatrix und Mathilde von Canossa. Auf den Siegeln ließen sich die Frauen wie Mathilde als Büste mit offenem Haar abbilden – darauf hat Elke Goetz explizit hingewiesen. Und es ist sicher auch als ein Aus-

druck ihres herrscherlichen Selbstverständnisses zu werten, dass Urraca von León Münzen mit ihrem Kopfbild prägen ließ. Sowohl als Ausdruck des Herrschaftsverständnisses als auch, um die eigene Herrschaft zu festigen, griffen Herrscherinnen auf die Erinnerung an ihre Väter zurück. So Urraca, die in León das Kloster San Isodoro um- und ausbauen ließ, oder Mathilde von Canossa, die in ihrem Titel auf ihren mächtigen Vater Bezug genommen hat (*filia quondam magni Bonifatii ducis*). Königin Emma, Frau der englischen Könige Æthelreds II. und Knut des Großen, ließ sich in einem von ihr in Auftrag gegebenen Werk mit ihren Söhnen darstellen. Sie thront (neues Motiv für Laien), trägt eine Krone und sitzt über ihren Söhnen. Sie ist die gekrönte Königin und mächtig; ihre Macht beruht aber vor allem darauf, dass sie Mutter, Mutter von Königen (*mater regis*) ist<sup>22</sup>). Entsprach diese Darstellung ihrem Selbstverständnis oder diente sie dazu, einen Anspruch auf Herrschaft zu kommunizieren? Auf jeden Fall können wir festhalten, dass die Bilder von Königinnen ihre politische Bedeutung und gegebenenfalls ihre Macht zu Lebzeiten ebenso vermittelten wie sie die Sympathie der geistlichen Bildhersteller für die Königinnen ausdrücken. Das belegt das Beispiel Emmas von der Normandie, der Frau von Æthelred II. und Knut († 1052). Für das Reich kann auf die Abbildungen von Mathilde von Canossa und der Welfin Judith in zwei Evangeliiaren verwiesen werden sowie auf die Bilder von Kaiser Heinrich III. und seiner Gemahlin Agnes in zwei Codices, die Claudia Zey als Ausdruck eines gleichberechtigten Herrschaftsverständnisses interpretiert<sup>23</sup>). Als weitere symbolische Formen weiblichen Herrschaftsverständnisses wurden der Psalter der Melisende von Jerusalem, das Stifterinnenbild der Agnes von Ungarn in Königsfelden und Instrumente (zum Beispiel Trompete) vorgestellt. Die systematische Auswertung solcher Darstellungen und Symbole ist ein vielversprechender Ansatzpunkt, um einen Zugang zum Selbstverständnis der Frauen zu gewinnen oder wenigstens ein Zugang dazu, wie die Produzenten dieser Bilder weibliche Herrschaft ins Bild gesetzt haben.

### III. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN WEIBLICHER HERRSCHAFT (TYPOLOGIE)

Unbestreitbar haben Fürstinnen und Königinnen sich auf verschiedenen Feldern der Politik beteiligt, ihre Autorität ein- und ihren Willen durchgesetzt. Aus den in den Beiträgen vorgestellten politischen Handlungsmöglichkeiten der Frauen kann man nicht den Eindruck gewinnen, dass sie systematisch und strukturell von der Herrschaftsausübung ferngehalten wurden. Vielmehr wurde betont, dass es einen direkten Zusammenhang von ad-

22) Pauline STAFFORD, *Queen Emma and Queen Edith. Queenship and Womens Power in Eleventh Century England*, Oxford 2001, S. 17; 34 f.; 200 f.

23) Claudia ZEY, *Frauen und Töchter der salischen Herrscher. Zum Wandel salischer Heiratspolitik in der Krise*, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, hg. von Tilman STRUVE, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 47–98, hier S. 64.

ministrativer Verdichtung und Zurückdrängung von Frauen aus der Herrschaft in strikter Form wohl nicht gegeben hat. Weibliche Herrschaft lässt sich in vier Formen zusammenfassen, die man vielleicht als Idealtypen bezeichnen kann, weil in der politischen Praxis Frauen während ihres Lebens in mehreren dieser Organisationsformen Herrschaft ausgeübt haben: a) Eheliche Partnerschaft (mit situativer Übernahme von eigenen Herrschaftsaufgaben als Vertreterin des Herrschers), b) Regentschaften (für minderjährige Söhne), c) Statthalterschaften (institutionalisierte Herrschaftsvertretung), d) Selbstherrschaft, Alleinherrschaft (aus eigenem Recht, aber meistens mit einem Regenten, der die männlichen Anteile der Herrschaft ausüben musste). Wenn es die Umstände erforderten, konnten Frauen während ihrer politischen Karriere sowohl als Stellvertreterin agieren wie auch als Regentin für Nachkommen und dann aus eigenem Recht. So Kaiserin Mathilde, die 1118 für ihren ersten Gatten Heinrich V. in Norditalien zum Beispiel den Vorsitz im Hofgericht innehatte (Vertretung). Aber nachdem sie mit 23 Jahren verwitwet war, ging sie zurück nach England, wo sie ihr Vater Heinrich I. zu seiner Nachfolgerin machen wollte. Sie sollte also wie ein Sohn aufgrund von Erbrecht die Krone und Herrschaft übernehmen.

### III.1. Eheliche Partnerschaft: *consors regis*, ›queen consort‹

Als Ehefrauen der Herrscher waren Königinnen in unterschiedlicher Intensität in die Ausübung von Herrschaft eingebunden. Sie waren notwendige Gefährtinnen oder auch *companionas*, Partnerin des Königs – so jedenfalls der in einem Krönungsordo für Aragón 1353 formulierte Anspruch. Die Fürstin oder Königin wurde von ihrem Mann mit speziellen Aufgaben betraut, die sie im Auftrag und Namen ihres Ehegatten ausführte (in der Regel in Vertretung des Herrschers). So verteidigte zum Beispiel Königin Kuni-gunde 1012 und 1016 im Auftrag von Heinrich II. die Ostgrenzen des Reiches gegen polnische Angriffe<sup>24</sup>). Aus herrschaftspragmatischen Gründen haben die normannischen Königinnen in England nach 1066 Herrschaft im Namen des Königs ausgeübt, um Autorität und Macht auf beiden Seiten des Kanals ausüben zu können. Herzogin Katharina von Sachsen organisierte die Verteidigung gegen die Hussiten und stellte 1426 ein Entsatzheer auf, das in der Schlacht bei Aussig vernichtet wurde. Es ist immer wieder angeklungen, dass Frauen militärische Aktionsmacht (Christine Reinle) an Männer delegiert haben, aber es gibt auch Beispiele dafür, dass sie mit ins Feld gezogen sind.

Es sind vor allem Krisensituationen, Gefährdungen der Herrschaft oder Expansionsbestrebungen gewesen, die Herrscher veranlasst haben, ihre Frauen als Partner beziehungsweise Vertreter in der Herrschaft agieren zu lassen. Erinnerung sei dazu an Eleonore von Aragón, die ihren Ehemann bei der Verwaltung des Reiches als »Juniorpartnerin«

24) FÖSSEL, Handlungsspielräume (wie Anm. 10), S. 171 f.

im Regierungsgeschäft unterstützt hat. Doch bleibt auch festzuhalten: Die Ehefrauen mögen zwar Partner in der Herrschaft gewesen sein, aber sie waren nie der führende Teil, der Kopf. Ausnahmen davon gab es in den Kreuzfahrerstaaten, wo in der Regel nicht die Frauen, sondern männliche Regenten die Könige in der Herrschaft vertreten haben, wenn diese etwa in Gefangenschaft waren.

### III.2. Regentschaften (für minderjährige Söhne)

Neben der Herrschaftsausübung in Stellvertretung oder im Auftrag des Fürsten beziehungsweise Königs sind Frauen immer wieder als Regentinnen für minderjährige Söhne aufgetreten und haben im umfassenden Sinne Herrschaft ausgeübt. Patrick Corbet hat mit vielen Beispielen gezeigt, wie die Mütter/Witwen in der Champagne (Marie de France) oder in Burgund (Marie de Champagne) für ihre minderjährigen Söhne regiert haben. Im Reich besonders wichtig und oft behandelt ist die Regentschaft der Kaiserin Agnes für den minderjährigen Thronfolger Heinrich IV. 1056 bis 1062. Der »Staatstreich« von Kaiserswerth zeigt aber auch, dass die Königin den Konsens der politisch einflussreichen Großen im Reich benötigte, um erfolgreich agieren zu können. Zur Demontage von weiblicher Herrschaft im Reich habe – so Claudia Zey – schließlich der verwerfliche Umgang Heinrichs IV. mit seinen Ehefrauen beigetragen<sup>25</sup>. Hingegen wollte Elisabeth van Houts in der Diskussion nicht gelten lassen, dass die Gefangenschaft von Eleonore von Aquitanien auf das Ansehen des Königinnenamtes in England ähnlich negative Auswirkungen hatte. Im Falle der Regentschaften ist wohl auch ein biologischer Faktor zu beachten – denn die Mortalität der Herrscher war aufgrund von militärischen Aktionen in und außerhalb ihrer Herrschaftsbereiche oder der Teilnahme an Kreuzzügen insbesondere in Frankreich hoch, während die Frauen – so sie die Geburten gut überstanden – in vielen Fällen länger gelebt haben als ihre Ehemänner<sup>26</sup>. Doch es begegneten uns auch Fälle, in denen es die Mütter abgelehnt haben, sich nach der Volljährigkeit ihrer Söhne aus dem politischen Geschäft zurückzuziehen – so wie die Königin Melisende von Jerusalem, die deshalb mit ihrem Sohn Balduin in den 1150er Jahren einen Konflikt ausgetragen hat und die Kaiserin Mathilde für Heinrich II. von England, oder auch Adelheid von Turin, die nicht daran dachte, die Herrschaft abzugeben, als ihr Sohn Peter volljährig wurde.

25) ZEY, Frauen und Töchter (wie Anm. 23), S. 89.

26) Siehe die Zusammenstellung im Beitrag von Patrick Corbet in diesem Bd.

### III.3. Institutionelle Statthalterschaften

Neben der Regentschaft ist eine andere häufige Form der weiblichen Herrschaftsausübung die Statthalterschaft im Auftrag des Königs/Ehemanns, die sogar Amtscharakter annehmen konnte. Nikolas Jaspert hat auf die besondere Form in Aragón aufmerksam gemacht. Beim als *Lloctinent* bezeichneten Amt erhielt die damit beauftragte Person eine Einweisungsurkunde; so wie sieben Königinnen im 14./15. Jahrhundert. Im Angevinischen Reich hat Mathilde von Boulogne ihr Erbe auf dem Kontinent de facto selber verwaltet, nachdem ihr Mann Stephan von Blois König von England geworden war. Eine ähnliche Form der Statthalterschaft übte Margarete, die Ehefrau Ludwigs des Bayern, aus. Sie wurde sogar förmlich mit den Reichslehen Holland, Seeland und Friesland belehnt. Tendenziell übten Königinnen im spätmittelalterlichen Reich de facto Landesherrschaft aus. Ihre Herrschaftsaktivitäten verlagerten sich in die Regionen, in denen sie eigene erbrechtlich begründbare Ansprüche hatten oder Ansprüche durchsetzen wollten. In dieser Hinsicht hat die verwitwete Agnes von Ungarn als geborene Habsburgerin von Königfelden aus Landesherrschaft ausgeübt. Auch Sigrid Hirbodians Äbtissinnen haben im späten Mittelalter Landesherrschaft ausgeübt – oder es unter Anstrengungen versucht. Wenn Königinnen für ihren Ehemann oder im Auftrag der Dynastie oder zum Wohl des Reiches agierten, waren sie nicht selten über längere Zeiträume getrennt. Möglicherweise war das eine Situation, die dem Konkubinat und damit der Geburt von Bastardkindern Vorschub geleistet hat – jenseits aller sonst in diesem Zusammenhang angeführten Argumente<sup>27)</sup>.

### III.4. Selbstherrschaft, Alleinherrschaft

Die Chance der Fürstinnen und Königinnen, eine nicht vom Ehemann abgeleitete Herrschaft aus eigenem Recht ausüben zu können, beruhte hauptsächlich auf ihren Erbanprüchen – also wie bei Männern. Deshalb ist es keine besondere, weibliche Form der Herrschaftsbegründung. Nikolas Jaspert hat in diesem Zusammenhang auf Urraca hingewiesen, die bis 1149 als Alleinherrscherin aus eigenem Recht das Königreich León regierte und auf Berenguela von León, die Anfang des 13. Jahrhunderts ihre Regentschaft nicht als transitorisch verstand. Das gilt auch für Königin Konstanze von Sizilien, die nach dem Tod Heinrichs VI. 1197 bis zur Krönung von Friedrich II. zum König von Sizilien im Mai 1198 auf erbrechtlicher Grundlage regierte. In Outremer haben die Erbinnen davon profitiert, dass sie direkt vor Ort waren und aus verfassungsrechtlichen wie politischen

27) Dieser Aspekt wurde sehr intensiv diskutiert, vgl. Protokoll Nr. 404 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 21. September – 24. September 2010, Thema: »Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert)«.

Gründen ein längeres Interregnum vermieden werden sollte. Deshalb wurde ihnen öfter als in Europa die Aufgabe der Herrschaftsweitergabe in der Familie übertragen. Ihre Ehemänner regierten in ihrem Namen durch ihr Recht. Sie waren Prinzgemahle so wie Fulko von Anjou für Melisende von Jerusalem<sup>28)</sup>.

Die Situation von Fürstinnen als Erbinnen hat Patrick Corbet beleuchtet; er konnte zeigen, warum deren erbrechtlich begründeter Herrschaftsanspruch sich nur selten in effektive Herrschaft umsetzen ließ. Erbinnen galten als politische Schwachstellen, weil angenommen wurde, dass deren Ehemänner nach der Hochzeit *de facto* als Herrscher auftreten würden und unter Umständen gegen die Interessen des eingesessenen Adels agieren könnten. Heiraten von (Erb-)Töchtern gefährdeten überdies das familiäre Erbe. Deshalb versuchten die Verwandten, Alleinherrschaft von Erbinnen spätestens nach der Hochzeit zu beenden beziehungsweise die Handlungsspielräume des Prinzgemahls einzuschränken, damit dieser nicht das Erbe an sich zog. Elisabeth van Houts machte als wichtigen Grund für Mathildes Scheitern im Konflikt mit Stephan von Blois geltend, dass sie verheiratet war. Selbst ihre Anhänger hatten daran Zweifel, dass sie selbständig regieren würde und ihre Entscheidungen unbeeinflusst von ihrem Ehemann treffen würde.

Weibliche Herrschaft war auch im Falle der Ehefrauen eine abgeleitete Herrschaft. Die Regentschaft war eine dynastisch notwendige Praxis, wenn gerade kein herrschaftsfähiger Mann zur Verfügung stand; Alleinherrschaft aufgrund von Erbansprüchen blieb die Ausnahme. Somit ist zu diskutieren, ob die Herrschaft von Fürstinnen und Königinnen faktisch transitorischen Charakter hatte oder ob sie einen eigenen Regierungsanspruch gehabt haben. Nikolas Jaspert argumentierte, dass weibliche Alleinherrschaft auf der Iberischen Halbinsel keine eigene Ausprägung des mittelalterlichen Königtums war, sondern eine kontingente Spiegelung männlicher Alleinherrschaft. Sicher ist aber wohl, dass weibliche Herrschaft – bei Ausnahme des persönlichen militärischen Einsatzes (dafür dann die Fürbitte als indirekte Herrschaftsform?) – doch in den Formen und mit den Mitteln ausgeführt wurde, die auch Männer angewendet haben. Dafür können wir auch die Autorität des Papsttums heranziehen, denn wie wir von Brigitte Kasten gelernt haben, hat es kein kuriales Konzept für eine spezifisch weibliche Herrschaft gegeben, das im Gegensatz zu dem für männliche Herrschaft gestanden hat.

Aber – so könnte man doch einwenden – es ist egal, wie weibliche Herrschaft begründet und legitimiert wurde, wenn sie doch in der Praxis stattgefunden hat. Dagegen spricht aber, die – trotz unserer Bemühungen der letzten Tage noch dominierende Forschungsmeinung –, dass die adeligen Frauen im Zuge der Verdichtung von Herrschaft, der Administration und Verwaltung seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer weiter ins Private zurückgedrängt und auf ihre Funktion als Unterpfand für Verträge sowie Gebärerin des Thronfolgers beschränkt worden seien. Aber wie schon gesagt: Die hier vorgestellten und diskutierten Beispiele fordern dazu auf, die so schnell angenommene Verknüpfung

28) Weitere Beispiele im Beitrag von Alan Murray in diesem Bd.

zwischen zunehmender administrativer Verdichtung und faktischem Bedeutungsverlust der Königinnen/Fürstinnen auf dem Felde der politischen Herrschaft weiter kritisch zu bedenken<sup>29)</sup>. Aber noch ein Weiteres ist zu beachten: Die mittelalterlichen Beobachter und Beurteiler von weiblicher Herrschaft haben sich sowohl anlassbezogen als auch in gelehrter Absicht darüber geäußert, wobei sie – worauf ich eingangs schon hingewiesen habe – divergierende Ansichten verlautbart haben.

#### IV. DIE DISKUSSION UM WEIBLICHE MACHT, HERRSCHAFT UND AUTORITÄT SOWIE DIE FRAGE NACH ROLLENERWARTUNGEN UND ERFAHRUNGEN

Wie wird man dem Phänomen weiblicher Herrschaft gerecht? Dazu benötigt man analytische Macht- und Herrschaftsbegriffe, die nicht nur auf Durchsetzungserfolge fokussieren und das Phänomen Macht nicht auf das bloße Durchsetzungshandeln reduzieren<sup>30)</sup>. Die Vorstellung und Diskussion der einschlägigen Begriffe durch Christine Reinle hat das wieder deutlich gemacht. Macht ist eine Dimension in jeder sozialen Beziehung und es gibt keine einseitige Kräfteverteilung zwischen Mächtigen und Ohnmächtigen<sup>31)</sup>. In dieser Perspektive wird Macht in der Interaktion zwischen Menschen in einem Prozess generiert. Mächtig ist, wer daran teilnehmen kann. Frauen waren demnach dann mächtig, wenn sie erstens an diesem Prozess aktiv teilgenommen haben und dabei lang- und kurzfristige Ziele verfolgten. Und zweitens, wenn sie in der Interaktion mit anderen Menschen die Fähigkeiten und Mittel besaßen, um eine Chance auf Erfolg zu haben. Für die Frage, ob adelige Frauen über Macht verfügten, ist weniger bedeutsam, ob sie tatsächlich Erfolg hatten<sup>32)</sup>. So betrachtet ist Macht ein Potential für Männer und Frauen, das aber erst in der Herrschaft konkret wurde. Herrschaft war/ist der kontinuierliche Akt, mit dem Machtpotentiale realisiert werden. Oder in den Worten von Max Weber: Macht ist reine Chance auf Willensdurchsetzung. Herrschaft ist Willensdurchsetzung mit Einschränkungen, da

29) Barbara Harris widerlegt für England die Annahme, dass mit der Herausbildung der administrativen und staatlichen Institutionen im späten Mittelalter Frauen gänzlich aus der öffentlichen Sphäre verdrängt und in der privaten Sphäre auf die Reproduktion beschränkt worden seien. Barbara HARRIS, *English Aristocratic Women 1450–1550. Marriage and Family, Property and Careers*, Oxford 2002.

30) Karl Siegbert REHBERG, Macht als soziologisches Phänomen – Thesen, in: Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, hg. von Reinhardt BUTZ/Jan HIRSCHBIEGEL, Berlin 2007, S. 15–25, hier S. 19; »Die Macht ist nicht etwas, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert; die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht« in: Michel FOUCAULT, *Die Hauptwerke*. Mit einem Nachwort von Axel HONNETH und Martin SAAR, Frankfurt a. M. 2008, S. 1099.

31) Ich halte vorerst daran fest, auch wenn darüber in der Diskussion kein Konsens erreicht werden konnte.

32) STAFFORD, *Queen Emma* (wie Anm. 22), S. 11.

sie Regeln unterworfen und auf Anerkennung und Legitimation angewiesen ist<sup>33</sup>). In diesem Fall verfügt man über Autorität, zu der im Gegensatz zur reinen Macht gehört, dass sie von allen Beteiligten bzw. von der Herrschaft betroffenen Personen bejaht wird. Deshalb schlage ich vor, für die Möglichkeit zur Ausübung von Herrschaft durch Männer und Frauen Autorität als Voraussetzung anzunehmen. Aufgrund der Beiträge in diesem Band lassen sich drei wichtige Möglichkeiten unterscheiden, aufgrund derer Autorität erworben und erhalten werden konnte: a) persönliche Autorität beruhend auf Vorbildlichkeit oder besonderer Leistungsfähigkeit, b) formale Autorität beruhend auf Recht, Tradition, Eigentum oder (religiösen) Vorstellungen, und c) delegierte Autorität abgeleitet von einem Amt, das man innehat.

Die Beiträge zeigen, dass Herrscherinnen unter Berufung auf alle drei Begründungen Autorität erworben und darauf gestützt Herrschaft ausgeübt haben. Allerdings ist auch deutlich geworden, dass die formale Autorität wie die der Erbtöchter leicht angegriffen werden konnte und auch faktisch wurde – bis schließlich in Frankreich das salische Recht »gefunden« wurde, um Frauen von dieser Autoritätsquelle auszuschließen. Eine andere Autoritätsquelle für Frauen war ihre Leistungsfähigkeit im Reproduktionsprozess – Christine Reinle hat das als ein physisches Machtmittel bezeichnet. Allerdings erfüllten im günstigsten Fall die Frauen damit auch Rollenerwartungen ihrer Zeitgenossen. Der Nachruf auf die 1167 in Rouen beigesetzte Kaiserin Mathilde im ›Draco Normannicus‹ bringt deutlich zum Ausdruck wie die Größe adeliger Frauen bewertet wurde. Ihr Ansehen und Ruhm beruhte auf ihrer Ehe mit dem Kaiser, vor allem aber darauf, dass sie Mutter von Königen war<sup>34</sup>). Und auch im Fall der Ingeborg von Dänemark († 1237/38), einer französischen Königin, macht ihre Grabinschrift das primäre Rollenverständnis deutlich: Sie sei Königskind, Königsgattin und Bettgenossin des Königs gewesen, heißt es da<sup>35</sup>). Durch Herkunft das Ansehen, durch Fruchtbarkeit den Fortbestand der Dynastie sichern, das waren auch für Herrscherinnen ganz wesentliche Aufgaben. Mutterschaft verlieh diesen Frauen aber auch Autorität und sie konnten dadurch Anerkennung gewinnen – vom Ehemann, dem Hof und den Untertanen. Es war dies eine Voraussetzung, um als Königin oder Regentin erfolgreich Herrschaft ausüben zu können. Das haben auch Königinnen selbst so gesehen, wie Emma von England, die sich im ›Encomium‹ dementsprechend darstellen ließ; im 11. Jahrhundert war die Königin als Mutter eine Person, die über Autorität verfügte.<sup>36</sup> Überhaupt ist die Autoritätsquelle »Mutterschaft« entscheidend für erfolgreiche weibliche Herrschaft gewesen. Die den Frauen dadurch entgegen-

33) Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. von Johannes WINKELMANN, Tübingen <sup>5</sup>1976, 1. Halbbd., S. 28.

34) Stephan von Rouen, *Draco Normannicus*, in: *Chronicles of the Reign of Stephan, Henry II and Richard I*, hg. von Richard HOWLETT, Bd. 2, London 1884, S. 589–781, hier S. 714: *Magis floris odor quod conjux imperialis, filia quod regis, regis mater erat.*

35) WOLL, *Königinnen* (wie Anm. 3), S. 275.

36) In *Tradition des Alten Testaments*, vgl. STAFFORD, *Queen Emma* (wie Anm. 22), S. 19.

gebrachte Anerkennung haben einige von ihnen in politische Handlungsspielräume auch gegen ihre eigenen Söhne umsetzen können. Und wenn keine Mütterlichkeit für eigene Kinder konstatiert werden konnte, dann war es immer noch möglich, Mütterlichkeit für kinderlose Witwen zum Autoritätsgrund zu machen – wie das Beispiel von Agnes von Ungarn zeigt, die mütterliche Fürsorge gegenüber den Ordensangehörigen in Königssfelden gezeigt hat.

Autorität als Grundlage für weibliche Herrschaft konnte zudem mit dem Verweis auf die Vorbildlichkeit der Lebensführung von adeligen Frauen generiert werden – und zwar wie wir gesehen haben in den unterschiedlichsten Textgattungen. Ein Beispiel dafür ist der Bericht über das selige Ende der Königin Anna von Habsburg, von dem auf eine tugendhafte Lebensführung zurückgeschlossen werden konnte. Der von Martina Stercken zitierte Chronist wollte eben das Idealbild einer christlichen Königin zeichnen, die sich durch fromme Lebensführung ausgezeichnet hat und so die entsprechenden Normen der Krönungsordines samt den Erwartungen ihrer Zeitgenossen erfüllt hat<sup>37)</sup>.

Die Autorität der Königinnen im Speziellen war meistens eine von ihrer Beziehung zum König abgeleitete Autorität. Für den Umfang des sich daraus ergebenden politischen Handlungsspielraums für die Frauen spielte das Binnenverhältnis der Ehegatten eine wichtige Rolle. Gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit waren Voraussetzungen dafür, dass Könige ihren Ehefrauen Herrschaftsaufgaben übertragen haben. Die Königinnen erwarben wie andere adelige Frauen ihre politischen Handlungsspielräume durch die intime Beziehung zum Körper des Herrschers. Der königliche Körper wiederum (jedenfalls in England und etwa seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Frankreich) war ein doppelter: es gab den physischen Körper und den Amtskörper. Demzufolge hatte seine Gemahlin eine Beziehung zu dem physischen Körper des Königs, wodurch sie eben Autorität gewinnen konnte. Aufgrund ihrer Beziehung zum Amtskörper eröffnete sich fallweise die Option, einen eigenen Amtskörper zu bekommen mit der Perspektive, dass aus dem Königintum ein Amt wurde. Wie das in den einzelnen Reichen abgelaufen ist, muss noch genauer untersucht werden. Und ob das dann zu unserem Verständnis von weiblicher Herrschaft beiträgt, bleibt abzuwarten. Doch die Untersuchung der Frage der Amtsfähigkeit weiblicher Herrschaft eröffnet Möglichkeiten, um die Bedeutung von Herrscherinnen im politischen und administrativen Feld neu zu bestimmen, zumal unter den neuen Rahmenbedingungen der sich verdichtenden Herrschaft seit dem 13. Jahrhundert.

Es gehörte auch zu den Erwartungen an Frauen, dass sie heiraten und sich einen im Wortsinne starken Partner sichern – zumal in Outremer. Deshalb wurde – wie Alan Murray gezeigt hat – Konstanze von Antiochia dafür stark kritisiert, dass sie sich ihren Ehepartner selbst aussuchen wollte. Wenn die Herrscherinnen ihre Männer politisch beraten haben, durften sie gewisse Grenzen nicht überschreiten. Wenn Beobachter den Eindruck

37) Siehe dazu den Beitrag von Martina Stercken in diesem Bd.

hatten, dass eine Frau zu viel Einfluss auf die Entscheidungen ihres regierenden Gatten hatte, warnten sie ihn vor der Gefahr, nicht nur kein König, sondern auch kein Mann mehr zu sein, der sein Frau kontrollieren konnte<sup>38)</sup>.

In der Praxis gab es immer wieder Situationen, in denen entweder eine Königin fehlte und der König auch die weiblichen Attribute der Herrschaft »performen« musste, oder ein König fehlte und die Königin auch die männlichen Aspekte erfüllen beziehungsweise darstellen musste. Oder die Herrscherinnen überschritten die (ungeschriebenen) Geschlechtergrenzen und nahmen – zum Teil absichtlich, zum Teil aus Notwendigkeit – die Aufgaben oder Funktionen ihres Mannes wahr. Das bot einen Ansatzpunkt für Kritik, oft verbunden mit dem Vorwurf, dass die Herrscherin die Geschlechterordnung verletzt und diese Rollenverletzung schließlich dem gesamten Reich geschadet habe. Dafür gibt es auch im Spätmittelalter einige eindrucksvolle Beispiele, von denen ich zwei kurz ansprechen will: Die englischen Königinnen Isabella in den Jahren 1327/30 und Margarete in den Jahren 1450/61<sup>39)</sup>. Isabella hatte 1327 ihren Gatten Eduard II. mit Hilfe von Roger Mortimer abgesetzt und für ihren 14-jährigen Sohn Eduard die Regentschaft übernommen, obwohl der eigentlich schon mündig war. Nachdem Eduard III. schließlich die Herrschaft 1330 übernommen hatte, erklärte er die Absetzung seines Vaters zum »Verrat«, der im Hinblick auf Isabella darin bestand, dass sie sich geweigert hatte, ihre Rolle als – wie ich sie nenne – semipassive Partnerin ihres Ehemannes zu akzeptieren und in die männlichen Reservate der Herrschaft eingedrungen war. Außerdem stärkte Eduard III. die weiblichen Aspekte der Monarchie, indem er seine Frau Philippa von Hennegau als idealtypische Ehefrau und Mutter präsentierte, die die Rollenerwartungen erfüllt hat. Königin Margarete von Anjou hatte in den 1450er Jahren als Kämpferin für die Rechte ihres Sohnes und den Versuch, anstatt ihres kranken Mannes Heinrich VI. zu regieren, und als militärische Führerin während der Rosenkriege, die Geschlechterrollen bei der Darstellung (Demonstration) der Monarchie gesprengt. Sie hat für die Sicherung der Königswürde für die Dynastie gekämpft, in die sie hinein verheiratet worden war, und dabei auf Rollenerwartungen und Verhaltensnormen keine Rücksicht genommen. In mancherlei Hinsicht ist sie mit Mathilde vergleichbar, denn auch Margarete wurde wie Mathilde 1141 vorgeworfen, arrogant und voll kalten Stolzes aufgetreten zu sein. Dabei haben beide Königinnen nur ihre Aufgaben erfüllt.

38) So wurde zum Beispiel dem schottischen König David II. in den 1360er Jahren von Beratern vorgeworfen, er lasse sich von seiner Frau Margarete dominieren; Rosalind K. MARSHALL, *Scottish Queens 1034–1714*, Edinburgh 2007 (paperback), S. 38–39 und ausführlich Michael PENMAN, *David II, 1329–71*, Edinburgh 2005 (paperback), Kapitel 10, S. 326–366.

39) Alison WEIR, *Queen Isabella. She-Wolf of France, Queen of England*, London 2006; Helen MAURER, *Margaret of Anjou. Queenship and Power in Late Medieval England*, Woodbridge 2003; Ralph A. GRIFFITH, *The Reign of King Henry VI. The Exercise of Royal Authority 1422–1461*, S. 231–274.

Als Fazit dieser Überlegungen möchte ich zwei Punkte festhalten: 1. Es ist wohl angebracht, im Hinblick auf weibliche Herrschaft nicht mehr massiv die Benachteiligung der Frauen wegen ihres Geschlechts zu betonen, wenn man die politischen Handlungsmöglichkeiten berücksichtigt, die sich ihnen aufgrund persönlicher Autorität eröffnet haben<sup>40</sup>). Künftig sollte weniger das als geschlechtsspezifisch ausgemachte strukturelle Defizit beklagt als vielmehr die je potentiellen Handlungsmöglichkeiten der Herrscherinnen herausgearbeitet werden. Zudem sollte nicht vergessen werden, dass auch die Herrschaft von Männern kritisiert wurde. Wir haben von den Vorwürfen an Friedrich Barbarossa und Fulko von Jerusalem gehört, die beide als *virī uxoris* bezeichnet wurden, und von Aimerich von Lusignan, dem vorgeworfen wurde, er agiere mehr wie eine Frau und nicht wie ein Mann. Die systematische Forschung zu den Formen und Auswirkungen der Skandalisierung von Verhalten beziehungsweise bei Nichterfüllen von Rollenerwartungen steht noch in den Anfängen – aber auch das wäre ein vielversprechender Zugang zur Frage, wie Herrschaft geschlechtsadäquat ausgeübt wurde beziehungsweise werden sollte. Ich möchte 2. die Macht, die Frauen inoffiziell hatten, unterscheiden von der politischen Autorität, die sie als Mütter, Erbinnen, Ehefrauen erhielten, und die die Voraussetzung dafür war, dass sie Herrschaft (Verwaltung) ausüben konnten. Bei Verlust der Autorität folgte zumeist der Ausschluss von der Herrschaft – zum Beispiel durch Söhne, die ihre Mütter vom Hof verdrängt haben.

#### V. WEITERFÜHRENDE FRAGEN UND PROBLEME

Nach den Vorträgen und Diskussionen ergeben sich für mich die folgenden Bereiche und Problemstellungen, auf die weitere Forschungs- und Denkanstrengungen angewendet werden sollten. Die Zusammenstellung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es hat sich gezeigt, dass das Leben der einzelnen Herrscherinnen, ihr Lebenszyklus, von ihrer Rolle oder Funktion als Fürstin oder Königin unterschieden werden sollte. Es scheint, dass in manchen Regionen das Königinnentum einen Amtscharakter hatte (jedenfalls im späten Mittelalter). Das konnte durch die entsprechende Kleidung zum Ausdruck gebracht werden. Als Maria von Geldern 1449 zur schottischen Königin gekrönt worden war, durfte sie wie ihr Ehemann, König James II., einen Hermelinmantel tragen<sup>41</sup>). Allerdings scheint es so, als sei das Spezifische dieses Amtes nie konkret beschrieben worden – nicht im Hoch- und nicht im Spätmittelalter.

Es bleibt für mich zunächst weiter offen, ob – wie Elke Goetz vermutete – die Entfaltung weiblicher Macht bzw. die Ausübung von Herrschaft im hier gemeinten Sinne auf

40) Es sei denn, man geht von einer grundsätzlichen, entweder kulturell oder anthropologisch begründbaren Unterdrückung der Frauen aus.

41) MARSHALL, *Queens* (wie Anm. 38), S. 61.

fürstlicher Ebene leichter war als auf königlicher, weil die Fürstinnen weit weniger im Zentrum des öffentlichen Interesses standen als die Königinnen. Aber das ist von der späten Salierzeit aus argumentiert. Weiter zu fragen bleibt auch danach, wie sich politischer Einfluss von Herrscherinnen überhaupt messen lässt. Ist es tatsächlich so, dass europaweit seit dem 13. Jahrhundert die hochadeligen Frauen weniger politischen Einfluss und Handlungsspielraum hatten, weil sie in den Hintergrund gedrängt wurden? Haben sich nicht eher die Formen der Herrschaftsausübung und der Beteiligung der Frauen daran geändert? Immerhin war es auch eine wichtige politische Aufgabe, die Ehemänner durch Interventionen auf deren Grenzen aufmerksam zu machen und so die Entartung ihrer Herrschaft zur Tyrannis zu verhindern. Die Befunde in den Beiträgen – insbesondere zu Spanien – mahnen jedenfalls zu genauer und erneuter Erkundung dieser Themen.

Zum Schluss meiner Überlegungen komme ich noch einmal auf die Frage von Claudia Zey zurück, ob und inwieweit durch die Vorträge und Diskussionen dieser Tagung Forschungsmuster dekonstruiert worden sind. Die Antwort auf diese Frage hängt wohl von den je eigenen Erwartungen und Vorlieben ab. In der Gesamtschau ist aber deutlich geworden, welche Möglichkeiten die hier präsentierten, zum Teil an der Genderforschung orientierten Perspektiven bieten, um Forschungsmeinungen zur Bedeutung von weiblicher Herrschaft zu relativieren. Der nächste Schritt wäre dann, eine Tagung zu Geschlechterkonzepten, der Wahrnehmung von Geschlecht/Körpern und deren Bedeutung für Herrschaftsausübung zu veranstalten. Anregen möchte ich dazu, dass wir gemeinsam darüber nachdenken, ob und wie weibliche Herrschaft im hier eröffneten weiten europäischen Horizont und bei Berücksichtigung der Entwicklungen im Zeitverlauf in einer Synthese zu fassen ist. Am Ende dieses Versuchs einer Zusammenfassung möchte ich jedoch folgendes festhalten: Es gab während des Mittelalters überall und immer wieder mächtige (und auch im Wortsinne starke) Frauen, die Herrschaft effektiv ausgeübt haben. Den schreibenden Zeitgenossen dieser Frauen war das Machtpotential weiblicher Herrschaft, insbesondere der Königinnen, jedenfalls präsent. Die meisten Männer – ob sie gelehrte Junggesellen, zölibatäre Geistliche oder Ehemänner (die erst Recht?) waren – wollten dieses Potential jedoch eingrenzen und kontrolliert sehen. Die Frauen sollten vor allem die weiblichen Aspekte von Herrschaft vorleben und Rollengrenzen – bei Strafe der Vermännlichung – nicht übertreten. Und genau deshalb wurden die Herrscherinnen wie Mathilde, Melisende oder auch Alice im hohen Mittelalter genauso wie ihre tatkräftigen Nachfolgerinnen im späten Mittelalter kritisiert, wenn sie sich entschieden haben, Rollenerwartungen nicht zu erfüllen, sich der Kontrolle zu entziehen und ihr Potential zu herrschen voll ausschöpfen wollten.